



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 06.10.2020

Nachfrage und Arbeitsdefinitionen zur „Clan-Kriminalität“ innerhalb des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Schweden destabilisieren kriminelle Clans inzwischen den gesamten Staat (<https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/alexander-wallasch-heute/schweden-unter-der-knute-der-clan-kriminalitaet/>) und Clan-Experten geben an, dass Clans in Bayern Kontakte zu Politikern unterhalten bzw. dass *„sich der Freistaat mit der Bekämpfung der Mafia etwas schwertut. Es gebe zwar vereinzelt Festnahmen, aber es fehle ein systematisches Vorgehen gegen die italienische Organisierte Kriminalität.“*, wie Mafia-Experte Sandro Mattioli feststellt. Auch das Faktum, dass die Staatsregierung terminologische Umdefinitionen vornimmt, um diesen Phänomenbereich vor der Kontrolle durch Abgeordnete und Medien abzuschirmen, oder halbherzig wirkende Polizeikontrollen, wie auf Drs. 18/3405 beschrieben, hinterlässt beim Betrachter nicht wirklich den Eindruck, dass der notwendige Wille vorhanden ist, Clans und andere mafiöse Strukturen wirkungsvoll bekämpfen zu wollen. Was unter dem Begriff „Clan“ verstanden wird, kann man im deutschen Sprachraum eigentlich im Duden-Bedeutungswörterbuch nachlesen und wird dort wie folgt belehrt: *„Durch gemeinsame Interessen besonderen auch verwandtschaftliche Beziehungen verbundene Gruppe“*. Damit besteht offenkundig im deutschen Sprachraum Einigkeit darüber, was ein Clan ist und folglich auch darüber, was „Clan-Kriminalität“ im normalsprachlichen Verständnis ist, nämlich *„Kriminalität einer Gruppe die verwandtschaftlich untereinander verwoben ist“*. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für den Begriff „Clan-Hochzeit“, der nach normalsprachlichem Verständnis eine Hochzeit eines Clan-Mitglieds mit einer anderen Person bezeichnet. Gemäß ständiger Rechtsprechung ist dieses normalsprachliche Verständnis eines Begriffs für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage maßgeblich und nicht behördeninterne Eigendefinitionen, die der Abgeordnete gar nicht kennen kann. Die Erstellung eines bundesweiten Lagebilds für Clan-Kriminalität, zu der die Staatsregierung Zahlen zuliefern sollte, hat es ans Tageslicht gebracht: Obwohl die Staatsregierung behauptet, dass es in Bayern keine Clan-Kriminalität gebe, hat sie an den Bund gemeldet, dass ihre darauf spezialisierten Behörden an sieben oder neun in Bayern tätigen kriminellen Netzwerken arbeiten, die der Bund offenbar als „Clan“ bezeichnet, nicht aber die Staatsregierung. Hierdurch wurde am 16.12.2019 erstmals offenbar: Die Staatsregierung versteht unter „Clan“ etwas anderes, als das was der Bund unter „Clan“ versteht. Doch die Staatsregierung und Polizei verkünden seit Jahren: *„In Bayern gibt es keine Probleme mit kriminellen Clans vergleichbar wie in manchen anderen Bundesländern“* wegen einer *„Null-Toleranz-Strategie ... und eine Polizei, die rechtsfreie Räume nicht duldet“* (Innenminister/Justizminister): *Nein. Kriminelle Clans gibt es bei uns nicht, in ganz Bayern nicht. Warum nicht? Wehret den Anfängen! Auch hier kann ich nur sagen: Es hat sich ausgezahlt, solchen Entwicklungen von Anfang an konsequent zu begegnen. Keine Toleranz! (Polizeipräsident)“*. Infolge dieser Vorgaben führt die Staatsregierung in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage (Drs. 17/23576) aus: *„Clankriminalität im Sinne der Vorbemerkung konnte nach Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) bislang in Bayern nicht identifiziert werden. Eine dauerhafte Verwurzelung umfassender derartiger Täterstrukturen wurde in Bayern nicht festgestellt.“* und ergänzt auf Drs. 18/3081 zu Frage 2.1: *„Entspricht die Aussage, in Bayern seien keine unter dem Begriff Clankriminalität zu subsumierenden Aktivitäten bekannt, dem derzeitigen Kenntnisstand der Staatsregierung? Ja.“* Hierbei wurde verschwiegen, dass die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Staatsregierung den normalsprachlich eindeutig besetzten Begriff des Clans mithilfe einer eigenen internen Arbeitsdefinition auf arabisch-türkische Clans eingegrenzt hat. Für die hiervon nicht erfassten anderen Clans wurde dann offenbar eigens der Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ geschaffen. Führt man mit der Suchmaschine „Google“ eine Suche für den Suchbegriff „Tätergruppe mit familiärem Bezug“ vor und nach dem 15.12.2019 durch, so erhält man einmal null Volltreffer und einmal sechs Treffer und erkennt, dass dieser Terminus im deutschen Sprachraum seither nie wieder verwendet wurde. Den Treffern ist eindeutig entnehmbar, dass es der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann war, der diesen Terminus in die deutsche Sprache eingeführt hat. Auf diesem Weg hat die Staatsregierung den von ihr wegdefinierten Teil des normalsprachlichen Verständnisses von „Clan“ dem intellektuellen Zugriff durch die berufenen Kontrollorgane, Parlament oder Einzelabgeordneter, und auch der Presse entzogen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ 5
 - 1.1 Welche der Staatsregierung unterstehende Stelle hat den Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ geschaffen (bitte anordnende Stelle und ausführende Stelle angeben)? 5
 - 1.2 Wann wurde der Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ durch die Staatsregierung oder eine der Staatsregierung unterstehende Behörde geschaffen? 5
 - 1.3 Wie wurde die Verwendung des Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ verbindlich gemacht? 5
2. Einflussnahme 5
 - 2.1 Welchen Einfluss hat bei jedem der in Frage 1 abgefragten Fragegegenstände die Staatskanzlei ausgeübt? 5
 - 2.2 Welchen Einfluss hat bei jedem der in Frage 1 abgefragten Fragegegenstände der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration ausgeübt? 5
 - 2.3 An welchen Daten taucht der in Frage 1 abgefragte Terminus in Protokollen des Kabinetts auf (bitte mindestens erstmaliges Auftreten und letztmaliges Auftreten in den Protokollen angeben)? 5
3. Verwendung von behördeninternen Privatsprachen 5
 - 3.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung und insbesondere das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die von ihm verwendete und im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle durch parlamentarische Anfragen und/oder durch das Parlament oder Teile davon und/oder der Presse zu entziehen, indem sie diese Inhalte mithilfe von Umdefinitionen von Begriffen dem intellektuellen Zugriff durch die in der Verfassung definierten Kontrollorgane entzieht (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)? 5
 - 3.2 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle durch z. B. parlamentarische Anfragen und/oder das Plenum und/oder die Presse dadurch zu entziehen, dass sie die für einen Terminus z. B. im Duden-Bedeutungswörterbuch definierten Bedeutungsgehalte mithilfe einer internen Arbeitsdefinition derart abändert, dass der durch den Terminus ursprünglich abgedeckte weite Bedeutungsgehalt in seinem Umfang verkleinert/eingeengt wird, mit der Folge, dann je nach Fragesteller die Möglichkeit zu haben, eine an die Staatsregierung gerichtete Frage an diesem verkleinerten und/oder völlig unkritischen Bedeutungsgehalt zu messen, wie z. B. bei den Fragen 4.1 und 4.2 auf Drs. 18/3405 umgesetzt (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)? 5
 - 3.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle

- durch z. B. parlamentarische Anfragen und/oder das Plenum und/oder die Presse dadurch zu entziehen, dass sie die für einen Terminus z. B. im Duden-Bedeutungswörterbuch definierten Bedeutungsgehalte mithilfe einer internen Arbeitsdefinition derart abändert, dass der durch den Terminus ursprünglich abgedeckte Bedeutungsgehalt in seinem Umfang ausgeweitet wird, mit der Folge, dass der eigentliche Fragegegenstand dann marginalisiert dargestellt werden kann (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)? 6
4. Entzug der in der Verfassung vorgesehenen Kontrolle etc..... 6
- 4.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die in den Fragen 3.1 und/oder 3.2 und/oder 3.3 beschriebenen Methoden geeignet sind, sich der in der Verfassung verankerten Kontrolle durch die Opposition und/oder durch die Öffentlichkeit zu entziehen (bitte begründen)?..... 6
- 4.2 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die auf Drs. 18/3405 zu den Fragen 4.1 und 4.2 angewandten Umdefinitionen geeignet sind, sich der in der Verfassung verankerten Kontrolle durch die Opposition und/oder durch die Öffentlichkeit zu entziehen (bitte begründen)?..... 6
- 4.3 Aus welchen Gründen wurden den auf den Drs. 18/3405 und 18/3354 abgefragten Personenkreisen die durch sie ausgelösten Einsätze der Polizei nicht in Rechnung gestellt? 6
- 5 Nachfrage zum Fragenkomplex 2 auf Drs. 18/3405 7
- 5.1 Welcher zusätzliche Erkenntnisstand hat sich zu dem Fragekomplex 2 seit dem Zeitpunkt der Anfrage auf Drs. 18/3405 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ergeben (bitte Umfang der seither durchgeführten Ermittlungen zur Feststellung des Schützen mit der angeblichen Schreckschusspistole z. B. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz – WaffenG – ausführen und begründen)?..... 7
- 5.2 Welche Anstrengungen haben die zuständigen Behörden seither unternommen, um mithilfe der „zwei Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft ... und deren Personalien ...“ den Veranstalter der Hochzeit und über diesen dessen Einladungsliste ausfindig zu machen? 7
- 5.3 Welche ausländischen Staatsangehörigkeiten hatten die „zwei Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft ... deren Personalien erhoben“ wurden und die kontrollierten Personen in München (bitte alle Staatsangehörigkeiten und den Staat angeben, auf den die mitgeführten Fahnen hindeuten)?..... 7
6. Nachfrage zum Fragenkomplex 4 auf Drs. 18/3405 und Fragenkomplex 3 auf Drs. 18/3354..... 7
- 6.1 Wie lautet die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4.1 auf Drs. 18/3405 unter Zugrundelegung der Bedeutung des Begriffs „Clan“, wie er vom BKA für die Erstellung des Lagebilds zu Clans im Jahr 2019 Verwendung findet bzw. wie er im Duden-Bedeutungswörterbuch definiert ist, und dass unter „Clan-Hochzeit“ eine Hochzeit zwischen einer Person, die einem dieser Netzwerke zugerechnet werden kann und einer weiteren Person verstanden wird?..... 7
- 6.2 Welche Indizien oder Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage darüber, dass mindestens eine der zwei Personen, die in Erding einer Personenkontrolle unterzogen wurden zu einem der Netzwerke bzw. Clans zugerechnet werden kann/muss, die von den Stellen bearbeitet werden, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständig sind (bitte das Netzwerk/den Clan angeben)?..... 7
- 6.3 Aus welchem Grund hat es die Staatsregierung unterlassen, auf den Inhalt der Frage 4.2 auf Drs. 18/3405 und der Frage 3.1 auf Drs. 18/3354 zu antworten, wenn man in Betracht zieht, dass die Anwendung des Clan-Begriffs aus dem „Bundeslagebild 2017“ unabhängig davon möglich ist, ob der Begriff der Clan-Kriminalität bundesweit bisher abschließend und einheitlich definiert ist oder auch nicht (bitte Antworten in beiden Fällen nachliefern)? 8

7.	Nachfrage zum Fragenkomplex 5 auf Drs. 18/3405	8
7.1	Wie viele der 2017 dem BKA gemeldeten 572 Ermittlungsverfahren im Bereich Organisierte Kriminalität (OK) wurden dem BKA von den zuständigen Stellen aus Bayern gemeldet?	8
7.2	Wie viele der 2017 dem BKA gemeldeten 39 Ermittlungsverfahren mit „Bezügen zu arabisch/türkischen Clans“ wurden dem BKA von den zuständigen Stellen aus Bayern gemeldet?	8
7.3	Wie lauten nach Kenntnis der Staatsregierung die Zahlen aus den Fragen 5.1 und 5.2 für das Jahr 2018 und 2019 und – soweit jetzt schon abschätzbar – womöglich für das Jahr 2020 (für 2020 bitte mindestens die derzeitige Tendenz angeben)?.....	8
8.	Nachfrage zu den Fragenkomplexen 7 und 8 auf Drs. 18/3405	8
8.1	Auf welche genauen Rechtsprechungen bezieht sich die Staatsregierung mit ihrer Annahme, dass das Fragerecht des Abgeordneten – bei Wahrung der Anonymität – durch die in der Antwort zu Frage 7.2 ausgeführten Argumente begrenzt wäre (bitte Aktenzeichen der einschlägigen Rechtsprechung angeben)?	8
8.2	Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zu dem in Frage 8.1 abgefragten Gegenstand unter Berücksichtigung der in Frage 8.2 kommunizierten Maßstäbe?.....	8
8.3	Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zu dem in Frage 8.3 abgefragten Gegenstand?.....	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Fragen 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 18.11.2020

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung sieht es nicht als Aufgabe an, zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage diverse, online verfügbare Inhalte abzurufen und zu sichten, um die Fragegrundlage für eine Beantwortung zu erfassen. Die Beantwortung erfolgt hauptsächlich im Kontext der konkreten Fragestellung.

1. **„Tätergruppen mit familiärem Bezug“**
 - 1.1 **Welche der Staatsregierung unterstehende Stelle hat den Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ geschaffen (bitte anordnende Stelle und ausführende Stelle angeben)?**
 - 1.2 **Wann wurde der Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ durch die Staatsregierung oder eine der Staatsregierung unterstehende Behörde geschaffen?**
 - 1.3 **Wie wurde die Verwendung des Terminus „Tätergruppen mit familiärem Bezug“ verbindlich gemacht?**

Diese Formulierung wurde erstmals im Statement vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann anlässlich der Jahrespressekonferenz Organisierte Kriminalität (OK) am 16.12.2019 in München verwendet. Eine „Anordnung“ diesen Begriff betreffend ist jedoch zu keinem Zeitpunkt ergangen. Der Begriff hat somit keine Regelungsverbindlichkeit. Der Vollständigkeit halber sei allerdings darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „family based crime“ nach Auskunft des Landeskriminalamtes (BLKA) im internationalen polizeilichen Sprachgebrauch durchaus zu verfestigen scheint.

Diesen Terminus betreffend darf zudem auf die Antworten der Staatsregierung vom 10.11.2020 zu den Fragen 3.1 und 3.2 der Schriftlichen Anfrage „Tatsächliches Ausmaß der Clan-Kriminalität in Bayern“ des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 04.10.2020 verwiesen werden.

2. **Einflussnahme**
 - 2.1 **Welchen Einfluss hat bei jedem der in Frage 1 abgefragten Fragegegenstände die Staatskanzlei ausgeübt?**
 - 2.2 **Welchen Einfluss hat bei jedem der in Frage 1 abgefragten Fragegegenstände der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration ausgeübt?**
 - 2.3 **An welchen Daten taucht der in Frage 1 abgefragte Terminus in Protokollen des Kabinetts auf (bitte mindestens erstmaliges Auftreten und letztmaliges Auftreten in den Protokollen angeben)?**

Die interne Willensbildung ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Kontrollrechts.

3. **Verwendung von behördeninternen Privatsprachen**
 - 3.1 **Wie rechtfertigt die Staatsregierung und insbesondere das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die von ihm verwendete und im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle durch parlamentarische Anfragen und/oder durch das Parlament oder Teile davon und/oder der Presse zu entziehen, indem sie diese Inhalte mithilfe von Umdefinitionen von Begriffen dem intellektuellen Zugriff durch die in der Verfassung definierten Kontrollorgane entzieht (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)?**
 - 3.2 **Wie rechtfertigt die Staatsregierung die im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle durch z. B. parlamentarische Anfragen und/oder das Plenum und/oder**

die Presse dadurch zu entziehen, dass sie die für einen Terminus z. B. im Duden-Bedeutungswörterbuch definierten Bedeutungsgehalte mithilfe einer internen Arbeitsdefinition derart abändert, dass der durch den Terminus ursprünglich abgedeckte weite Bedeutungsgehalt in seinem Umfang verkleinert/eingeengt wird, mit der Folge, dann je nach Fragesteller die Möglichkeit zu haben, eine an die Staatsregierung gerichtete Frage an diesem verkleinerten und/oder völlig unkritischen Bedeutungsgehalt zu messen, wie z. B. bei den Fragen 4.1 und 4.2 auf Drs. 18/3405 umgesetzt (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)?

- 3.3** Wie rechtfertigt die Staatsregierung die im Vorspruch offengelegte Methode, von ihr zu vertretende Inhalte der verfassungsgemäßen Kontrolle durch z. B. parlamentarische Anfragen und/oder das Plenum und/oder die Presse dadurch zu entziehen, dass sie die für einen Terminus z. B. im Duden-Bedeutungswörterbuch definierten Bedeutungsgehalte mithilfe einer internen Arbeitsdefinition derart abändert, dass der durch den Terminus ursprünglich abgedeckte Bedeutungsgehalt in seinem Umfang ausgeweitet wird, mit der Folge, dass der eigentliche Fragegegenstand dann marginalisiert dargestellt werden kann (bitte weitere Arbeitsdefinitionen angeben, in denen die Staatsregierung diese Methode anwendet, wie z. B. mindestens antisemitisch, linksextrem, linksradikal, rechtsextrem, rechtsradikal etc.)?

Grundsätzlich sind Rechtfertigungen der Staatsregierung zu den von ihr erteilten Auskünften nicht veranlasst. Zur Thematik der Definition der Begrifflichkeiten „Clan“ und „Clan-Kriminalität“ wird jedoch grundsätzlich auf die Antwort der Staatsregierung vom 15.07.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner vom 03.06.2019 verwiesen (Drs. 18/3081 vom 30.08.2019).

4. Entzug der in der Verfassung vorgesehenen Kontrolle etc.

- 4.1** Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die in den Fragen 3.1 und/oder 3.2 und/oder 3.3 beschriebenen Methoden geeignet sind, sich der in der Verfassung verankerten Kontrolle durch die Opposition und/oder durch die Öffentlichkeit zu entziehen (bitte begründen)?

Nein.

- 4.2** Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die auf Drs. 18/3405 zu den Fragen 4.1 und 4.2 angewandten Umdefinitionen geeignet sind, sich der in der Verfassung verankerten Kontrolle durch die Opposition und/oder durch die Öffentlichkeit zu entziehen (bitte begründen)?

Nein.

- 4.3** Aus welchen Gründen wurden den auf den Drs. 18/3405 und 18/3354 abgefragten Personenkreisen die durch sie ausgelösten Einsätze der Polizei nicht in Rechnung gestellt?

Bei den fraglichen Einsätzen wurde die Polizei grundsätzlich zur Verfolgung von Straftaten tätig. Polizeiliche Ermittlungs- und Einsatzkosten, die im Rahmen der Strafverfolgung anfallen, gehören zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage und damit zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 464a Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO). Dies hat allerdings zur Folge, dass für diese Tätigkeit die Kosten ausschließlich durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erhoben werden dürfen.

Unberührt davon bleibt eine Kostenerhebung durch die Polizei nur bei Amtshandlungen, die selbstständig und vom Strafverfahren trennbar sind. Derartige polizeiliche Tätigkeiten sind aber im Zusammenhang mit diesen Einsätzen nicht angefallen.

- 5 Nachfrage zum Fragenkomplex 2 auf Drs. 18/3405**
- 5.1 Welcher zusätzliche Erkenntnisstand hat sich zu dem Fragekomplex 2 seit dem Zeitpunkt der Anfrage auf Drs. 18/3405 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ergeben (bitte Umfang der seither durchgeführten Ermittlungen zur Feststellung des Schützen mit der angeblichen Schreckschusspistole z. B. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz – WaffenG – ausführen und begründen)?**
- 5.2 Welche Anstrengungen haben die zuständigen Behörden seither unternommen, um mithilfe der „zwei Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft ... und deren Personalien ...“ den Veranstalter der Hochzeit und über diesen dessen Einladungsliste ausfindig zu machen?**

Die Person, welche die sechs Schüsse abgegeben hatte, ist bis dato nach wie vor unbekannt. Nach erfolgter Pressemitteilung der Polizeiinspektion Erding meldete sich das Hochzeitspaar bei der Polizei. Das Paar war bereits auf dem Weg nach Italien in die Flitterwochen, kehrte aber umgehend nach Erding zurück, um zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen. Das Paar konnte keine sachdienlichen Hinweise zum Schützen machen, da aufgrund der Größe der Personengruppe nicht alle Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft namentlich bekannt sind. Es sei bei diesen Hochzeitsgesellschaften üblich, dass sich auch flüchtige Bekannte oder gar Unbekannte der Feierlichkeit anschließen, um dem Brautpaar ihre Glückwünsche zu überbringen. Eine Zuordnung der Schussabgabe zu namentlich bekannten Hochzeitsgästen war und ist daher nicht möglich.

Am Tattag konnten mit Zuhilfenahme eines Diensthundes sechs Platzpatronen einer Schreckschusswaffe aufgefunden werden. Die Patronen mit Kaliber 9 mm wurden sichergestellt. Eine Nachfrage beim Landratsamt Erding ergab, dass zum Tatzeitpunkt keine Schießerlaubnis an eine Person für den Tattag erteilt worden war. Damit war von Verstößen gegen das Waffengesetz wegen des Führens einer Schreckschusswaffe ohne (kleinen) Waffenschein und Schießens ohne Schießerlaubnis auszugehen und eine Anzeige „gegen Unbekannt“ wurde unter Beifügung der sichergestellten Patronen der Staatsanwaltschaft Landshut zugeleitet.

- 5.3 Welche ausländischen Staatsangehörigkeiten hatten die „zwei Teilnehmer der Hochzeitsgesellschaft ... deren Personalien erhoben“ wurden und die kontrollierten Personen in München (bitte alle Staatsangehörigkeiten und den Staat angeben, auf den die mitgeführten Fahnen hindeuten)?**

Die in Erding kontrollierten Auskunftspersonen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Personen, deren Personalien im Rahmen der in Rede stehenden Einsatzlage am 09.06.2019 in München erhoben wurden, hatten neben der deutschen die türkische oder irakische Staatsangehörigkeit. Die in diesem Zusammenhang festgestellte Fahne ist der Republik Türkei zuzuordnen.

- 6. Nachfrage zum Fragenkomplex 4 auf Drs. 18/3405 und Fragenkomplex 3 auf Drs. 18/3354**
- 6.1 Wie lautet die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4.1 auf Drs. 18/3405 unter Zugrundelegung der Bedeutung des Begriffs „Clan“, wie er vom BKA für die Erstellung des Lagebilds zu Clans im Jahr 2019 Verwendung findet bzw. wie er im Duden-Bedeutungswörterbuch definiert ist, und dass unter „Clan-Hochzeit“ eine Hochzeit zwischen einer Person, die einem dieser Netzwerke zugerechnet werden kann und einer weiteren Person verstanden wird?**

Siehe die Antwort zum Fragenkomplex 3.

- 6.2 Welche Indizien oder Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage darüber, dass mindestens eine der zwei Personen, die in Erding einer Personenkontrolle unterzogen wurden zu einem der Netzwerke bzw. Clans zugerechnet werden kann/muss, die von den Stellen bearbeitet werden, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständig sind (bitte das Netzwerk/den Clan angeben)?**

Zu den beiden betreffenden Personen liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass sie einem kriminellen Netzwerk angehören würden.

6.3 Aus welchem Grund hat es die Staatsregierung unterlassen, auf den Inhalt der Frage 4.2 auf Drs. 18/3405 und der Frage 3.1 auf Drs. 18/3354 zu antworten, wenn man in Betracht zieht, dass die Anwendung des Clan-Begriffs aus dem „Bundeslagebild 2017“ unabhängig davon möglich ist, ob der Begriff der Clan-Kriminalität bundesweit bisher abschließend und einheitlich definiert ist oder auch nicht (bitte Antworten in beiden Fällen nachliefern)?

Die Staatsregierung hat es in keinem Fall unterlassen, auf eine Frage der genannten Drs. 18/3405 und Drs. 18/3354 zu antworten.

7. Nachfrage zum Fragenkomplex 5 auf Drs. 18/3405

7.1 Wie viele der 2017 dem BKA gemeldeten 572 Ermittlungsverfahren im Bereich Organisierte Kriminalität (OK) wurden dem BKA von den zuständigen Stellen aus Bayern gemeldet?

Von bayerischen Dienststellen wurden über das BLKA 55 OK-Verfahren an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet. Die restlichen 21 OK-Verfahren, die von Staatsanwaltschaften in Bayern bearbeitet wurden, was für die Länderzuordnung ausschlaggebend ist, wurden von Bundesdienststellen (Bundeskriminalamt, Bundespolizei sowie Zoll – inkl. der Zollseite der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift –) dem BKA gemeldet.

7.2 Wie viele der 2017 dem BKA gemeldeten 39 Ermittlungsverfahren mit „Bezügen zu arabisch/türkischen Clans“ wurden dem BKA von den zuständigen Stellen aus Bayern gemeldet?

Aus Bayern erfolgte eine Meldung. Die Tätergruppierung wurde wegen Verbindungen zu außerbayerischen Clan-Strukturen aus der fraglichen Region gemeldet.

7.3 Wie lauten nach Kenntnis der Staatsregierung die Zahlen aus den Fragen 5.1 und 5.2 für das Jahr 2018 und 2019 und – soweit jetzt schon abschätzbar – womöglich für das Jahr 2020 (für 2020 bitte mindestens die derzeitige Tendenz angeben)?

Auch für die Jahre 2018 und 2019 sind Fälle von Amtshilfe für das BKA bei OK-Verfahren nicht gesondert recherchierbar. Daher wird auch keine Angabe für 2020 erfolgen können, wobei vonseiten der Staatsregierung generell keine Schätzungen kommuniziert werden.

8. Nachfrage zu den Fragenkomplexen 7 und 8 auf Drs. 18/3405

8.1 Auf welche genauen Rechtsprechungen bezieht sich die Staatsregierung mit ihrer Annahme, dass das Fragerecht des Abgeordneten – bei Wahrung der Anonymität – durch die in der Antwort zu Frage 7.2 ausgeführten Argumente begrenzt wäre (bitte Aktenzeichen der einschlägigen Rechtsprechung angeben)?

Umfang und Grenzen der Antwortpflicht der Staatsregierung orientieren sich an der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Maßgeblich sind insbesondere die Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, vom 26.07.2006, Vf. 11-IVa/05 und vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13.

8.2 Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zu dem in Frage 8.1 abgefragten Gegenstand unter Berücksichtigung der in Frage 8.2 kommunizierten Maßstäbe?

8.3 Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zu dem in Frage 8.3 abgefragten Gegenstand?

Frage 8.2 bezieht sich auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I zu dem Komplex „Hochzeitskorso Petuelring“ am 09.06.2019, Teilgeschehen Max-Joseph-Platz, die Frage 8.3 auf die Komplexe „Hochzeitskorso Petuelring“ am 09.06.2019 und auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landshut zu dem Komplex „Hochzeitskorso Erding“ am 09.06.2019.

Zu dem Komplex „Hochzeitskorso Erding“ ergibt sich aus der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Landshut, dass am 09.06.2019 in der Schäfflerstraße in Erding aus einer aus ca. 60 bis 80 Personen bestehenden türkischen Hochzeitsgesellschaft heraus mehrere Schüsse abgegeben worden waren. Beim Eintreffen der Polizeibeamten löste sich die Hochzeitsgesellschaft schlagartig auf, die Beteiligten entfernten sich mit mehreren Kraftfahrzeugen. Personen- oder Sachschaden konnte nicht festgestellt werden. Vor Ort konnten die Polizeibeamten sechs Platzpatronenhülsen auffinden. Zwei Zeugen vor Ort konnten keine sachdienlichen Angaben machen. Ein weiterer Zeuge gab an, die Schüsse wahrgenommen zu haben, aber den Schützen angesichts der Vielzahl der Gäste nicht erkannt zu haben.

Der Vorgang ging am 03.07.2019 bei der Staatsanwaltschaft Landshut ein und wurde wegen eines Vergehens nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) gegen Unbekannt geführt. Da keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden waren, hat die Staatsanwaltschaft Landshut das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 08.07.2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I wurden im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Hochzeitskorso Petuelring“ (inklusive des Teilgeschehens am Max-Joseph-Platz) am 9. Juni 2019 neun Ermittlungsverfahren gegen neun Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft München I geführt. Die Tatvorwürfe waren Nötigung, Kennzeichenmissbrauch sowie Missbrauch von Notrufen.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I konnte anhand der vorhandenen (privaten) Videoaufnahmen ein Tatnachweis nicht geführt werden, da lediglich abgestellte Fahrzeuge und auf der Straße tanzende Personen darauf zu sehen sind, jedoch nicht, wer die Fahrzeuge geführt hat. Hinzu kommt, dass vor den in erster Reihe abgestellten Fahrzeugen, deren Halter zur Anzeige gebracht wurden, ein weiteres Fahrzeug querstehend alle anderen Fahrzeuge blockiert hat. Das Kennzeichen dieses Fahrzeuges ist auf der Videoaufnahme nicht zu erkennen, weshalb weder der Fahrer noch der Halter ermittelt werden konnte. Auch auf den Aufnahmen der vier Überwachungskameras aus dem Petueltunnel sind nach Angaben der Staatsanwaltschaft München I die Fahrzeuge des Korsos nur von hinten zu sehen. Keiner der Beschuldigten hat sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I zu den Tatvorwürfen eingelassen. Ein Beschuldigter, der im Verdacht stand, eines der Tatfahrzeuge angemietet zu haben, befand sich zur Tatzeit nachweislich im Ausland und konnte so als Beschuldigter ausgeschlossen werden.

Die Fahrzeugführer konnten nicht identifiziert werden. Die Ermittlungsverfahren wurden daher im Zeitraum vom 04.02.2020 bis 24.02.2020 sämtlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.